

Niederspannungs- Leistungstarif 2023

gültig ab 1. Januar 2023

1. Anwendung

Der vorliegende Tarif wird für die Energielieferung in Niederspannung an Grosskunden, Gewerbe- und grossen Landwirtschaftsbetrieben jeglicher Art sowie an Haushaltungen, welche messtechnisch mit einem Gewerbe- oder grossen Landwirtschaftsbetrieb verbunden sind, angewendet.

In besonderen Fällen kann dieser Tarif auch für kleinere Leistungen angewendet werden (z.B. bei einem durchschnittlichen Jahresbezug von > 50'000 kWh) oder auch bei Kunden mit stark variierenden Leistungsbedarf.

Das EWM bestimmt den zur Anwendung kommenden Tarif.

2. Energiemessung

Die gesamte verbrauchte elektrische Energie wird mit einem Leistungszähler gemessen.

In der Regel wird pro Parzelle nur eine Anschlussstelle montiert. Wenn derselbe Kunde in verschiedenen Gebäuden Strom bezieht, so ist der gesamte Energiebezug über eine Bezugsstelle zu erfassen.

Wenn auf der gleichen Parzelle von mehreren Kunden (auch in verschiedenen Objekten) Energie bezogen wird, so sind in der Regel sämtliche Messstellen an einem zentralen Ort einzurichten.

Die Kosten für die Tarifänderung oder für die Installationen der Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden resp. des Liegenschaftseigentümers.

3. Energielieferung

Die Energielieferung setzt sich aus der Netznutzung, dem Energiebezug und den Abgaben zusammen.

Die Leistung wird aufgrund des am Zähler registrierten Leistungsmaximums verrechnet.

Die Rückstellung des Leistungsmaximums erfolgt alle 2 Monate für Kunden <100'000 kWh. Kunden mit Verbrauch >100'000 kWh erfolgt die Rückstellung des Leistungsmaximums monatlich. Als anrechenbare Leistung pro Abrechnungsperiode gilt die mit dem Leistungszähler festgestellte höchste Leistung während 15 aufeinander folgenden Minuten.

Hochtarif	Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeit

Verbrauch kWh	50'000 - 99'999	100'000 - 499'999	500'000 - 999'999	> 1'000'000
Netznutzung:				
Grundgebühr	5.00 Fr. / Monat	5.00 Fr. / Monat	5.00 Fr. / Monat	5.00 Fr. / Monat
Basistarif	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh
Doppeltarif:				
Hochtarif	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh	8,5 Rp. / kWh
Niedertarif	7,5 Rp. / kWh	7,5 Rp. / kWh	7,5 Rp. / kWh	7,5 Rp. / kWh
Leistungspreise (15 min)	8.30 Fr. / kW / Mt.	8.30 Fr. / kW / Mt.	8.30 Fr. / kW / Mt.	8.30 Fr. / kW / Mt.
Blindenergie- überbezug	4,5 Rp. / kVarh	4,5 Rp. / kVarh	4,5 Rp. / kVarh	4,5 Rp. / kVarh
Gemeindeabgabe	0 Rp. / kWh	0 Rp. / kWh	0 Rp. / kWh	0 Rp. / kWh
Netzzuschlag	2,30 Rp. / kWh	2,30 Rp. / kWh	2,30 Rp. / kWh	2,30 Rp. / kWh
SDL	0,46 Rp. / kWh	0,46 Rp. / kWh	0,46 Rp. / kWh	0,46 Rp. / kWh
Energie:				
Basistarif	11,65 Rp. / kWh	11,6 Rp. / kWh	11,25 Rp. / kWh	10,8 Rp. / kWh
Doppeltarif:				
Hochtarif	11,65 Rp. / kWh	11,6 Rp. / kWh	11,25 Rp. / kWh	10,8 Rp. / kWh
Niedertarif	9,65 Rp. / kWh	9,6 Rp. / kWh	9,25 Rp. / kWh	8,8 Rp. / kWh

Basistarif	22,91 Rp. / kWh	22,86 Rp. / kWh	22,51 Rp. / kWh	22,06 Rp. / kWh
------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Doppeltarif:				
Hochtarif	22,91 Rp. / kWh	22,86 Rp. / kWh	22,51 Rp. / kWh	22,06 Rp. / kWh
Niedertarif	19,91 Rp. / kWh	19,86 Rp. / kWh	19,51 Rp. / kWh	19,06 Rp. / kWh

Energierück- lieferungstarif	10,0 Rp. / kWh	10,0 Rp. / kWh
Vergütung HKN Kunden Vollversorgung	1,0 Rp. / kWh	1,0 Rp. / kWh

(alle Preise exkl. Mehrwertsteuer)

4. Zuschläge

4.1 Blindenergie

Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel pro Ableseperiode nicht grösser als 42,6 % des Wirkenergieverbrauches sein (entsprechend $\cos \varphi = 0,92$). Ist der Bezug von Blindenergie grösser, so hat der Kunde den Überbezug zu bezahlen.

Das EWM behält sich vor, vom Kunden zur Herabsetzung seines Blindenergiebedarfs den Einbau von Kompensationsanlagen nach Vorschriften des EW Mels zu verlangen. Die Kosten für die notwendige Verdrahtung der Blindenergiemessung gehen zulasten des Kunden resp. des Liegenschaftseigentümers.

4.2 Benützung von Steuerbefehlen

Für die Abgabe von Steuerbefehlen ab den Tarifapparaten wird für den privaten Kommandobezug eine Gebühr von Fr. 4.00 / Monat und Befehl verrechnet. Das Werk behält sich vor, den Einsatz der Fernsteuerungsanlage seinen Bedürfnissen entsprechend zu ändern, und haftet nicht für die Folgen von zeitlich verschobenen oder ausgebliebenen Kommandos.

5. Sperrung

Das Werk behält sich vor Energieverbraucher zu sperren und die Sperrzeiten den Bedürfnissen anzupassen. Zur Verminderung von Leistungsspitzen oder in aussergewöhnlichen Situationen können werkseitig gesteuerte Verbraucher auch in der Hochtarifzeit eingeschaltet oder während der Freigabezeit gesperrt werden.

6. Zählerablesung

Die Zählerablesungen erfolgen je nach Energieverbrauch monatlich oder zweimonatlich. Der genaue Ablesezeitpunkt wird vom Werk festgelegt.

7. Rechnungsstellung

Je nach Energieverbrauch werden Rechnungen monatlich oder zweimonatlich ausgestellt, welche innerhalb eines Monats zu bezahlen sind.

8. „Freie“ Kunden

8.1 Messung und Abrechnung (Pro Zählerkreis)

MS / NS Lastgangmessung und EDM Dienstleistung je nach Aufwand

Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene Leistung während 15 aufeinander folgenden Minuten massgebend. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt monatlich.

8.2 Notversorgung

Endkunden, die den Netzzugang beantragt haben und keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen können, werden vom EW Mels notversorgt. Die Mehrkosten für die Notversorgung werden dem Kunden verrechnet (Gewerbetarif plus Mehrmengenzuschlag Vorlieger EWM).

9. Gültigkeit der „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“

Sofern der vorstehende Tarif nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die jeweils in Kraft befindlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“.

10. Änderungsvorbehalte

Eine jederzeitige Änderung dieses Tarifs oder der „Allgemeinen Bedingungen“ bleibt vorbehalten.

11. Ausserkraftsetzung bestehender Tarife

Vorstehender Tarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif Niederspannungs-Leistungstarif 2022.

Mels, 31. August 2022

Der Gemeinderat